



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: **wie umstehend**

SALZBURG, am **28. Aug. 1983**
Postanschrift: **A-5010 Salzburg, Postfach 527**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: **2580/HR Dr. Hueber**

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärnter Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellvert. GESETZENTWURF
22 GE/19 83

Datum:	28. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-12

Si Mayer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

□ An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

Stubenring 1
 1010 Wien

■ SALZBURG, am 29.8.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

□ Zahl: 0/1-145/46-1983
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ Adresse der zuständigen Dienststelle:
 Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41 561-0*
 Klappe: 2618/Dr. Paulus

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufge-
 hoben wird (Anlage 1) sowie Novellen zum
 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anlage 2),
 zu den Versorgungsgesetzen (Anlage 3) und
 zu den Sozialversicherungsgesetzen (Anlagen
 4 bis 6); Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 30.405/51-V/1/1983

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
 nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben sieht eine Aufhebung der Wohnungs-
 beihilfe in der Höhe von monatlich 30 S vor. Gleichzeitig werden
 notwendigerweise die entsprechenden Nebengesetze novelliert, so-
 daß Begleitmaßnahmen für die Bezieher niedriger Einkommen getroffen
 werden können. Das Amt der Salzburger Landesregierung steht diesem
 Vorhaben positiv gegenüber, da die Höhe der Beihilfe im Verhältnis
 zu einem durchschnittlichen Einkommen in keinerlei nennenswerter
 Beziehung mehr stand.

Unzutreffend erscheint allerdings die Erklärung, daß sich für den
 Bund aus dem Wegfall der Wohnungsbeihilfe Einsparungen ergeben,
 da eine Umschichtung der Mittel für die Wohnungsbeihilfe zur Pen-
 sionsversicherung der Unselbständigen erfolgen und damit diese
 saniert werden soll. Nach ha. Ansicht ist eine Sanierung der Pen-
 sionsversicherung über eine Mittelumschichtung nur sehr kurzfristig

- 2 -

erfolgreich, eine langfristige Sanierung wäre nur über eine Änderung des bestehenden Systems zu erreichen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung stimmt daher nur jenen Teilen des Gesetzesvorhabens zu, die die Aufhebung der Wohnungsbeihilfen betreffen, nicht jedoch jenen, die eine Umschichtung der Mittel zur Pensionsversicherung der Unselbständigen vorsehen.

Da das heutige Niveau der Wohnungskosten mehr denn je den Einsatz öffentlicher Mittel erfordert, die jedoch bei weitem nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, könnte daher nur eine Lösung gutgeheißen werden, welche die durch die Aufhebung der Wohnungsbeihilfen freiwerdenden Mittel nicht zweckentfremdet, sondern weiterhin für Zwecke des Volkswohnungswesens bindet.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter